



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 08/2017 vom 17. Februar 2017

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes im Rahmen der Geflügelpest-Verordnung.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes im Rahmen der Geflügelpest-Verordnung.

Tierseuchenrechtliche Anordnung

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des § 18 und § 21 bis 29 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- des § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) (LTierSG),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) und
- des § 2 Nr. 2 und 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 61, 62, 63, und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 311) (LVwVG)

wird bekannt gemacht, dass die Geflügelpest in Form der hochpathogenen aviären Influenza mit dem Subtyp H5N8 in Karlsruhe-Neureut im Stadtkreis Karlsruhe ausgebrochen ist.

Daher ergeht folgende **tierseuchenrechtliche Anordnung**:

I.

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet.
- 1.1 Zum Beobachtungsgebiet werden erklärt:
Im Landkreis Germersheim die Gemarkung Maximiliansau, die Gemarkung Wörth, die Gemarkung Hagenbach, die Gemarkung Jockgrim, die Gemarkung Rheinzabern, die Gemarkung Leimersheim und die Gemarkung Neupotz.

II.

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

A. Es werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Kreisverwaltung Germersheim führt in den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch, die vom Tierhalter zu dulden sind.

B. Es werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten; die Kreisverwaltung Germersheim kann nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 2 der GeflPestSchV Ausnahmen genehmigen;
2. Tierhalter haben der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen;
3. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
4. unabhängig von der Größe des Bestands hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels unabhängig von der Größe des Bestands von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und das diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird;
5. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
6. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung zu reinigen und zu desinfizieren.

III.

Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung für gehaltene Vögel

Die Kreisverwaltung kann nach Maßgabe des § 28 der GeflPestSchV Ausnahmen von Ziffer II. B. 3 genehmigen für das Verbringen von

1. Geflügel
2. Legehennen,
3. Eintagsküken,
4. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

IV.

Weitere Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung

Die Kreisverwaltung kann Ausnahmen von Ziffer II. B. 3 genehmigen für das Verbringen von

1. Bruteiern nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 der GeflPestSchV,
2. Konsumeiern nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 2 der GeflPestSchV,
3. Bruteiern in eine wissenschaftliche oder pharmazeutische Einrichtung,
4. frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen nach Maßgabe des § 24 der GeflPestSchV.

Tierische Nebenprodukte dürfen nach Maßgabe des § 25 der GeflPestSchV verbracht werden.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 18 der GeflPestSchV i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG wird hiermit nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Germersheim und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Begründung zu den oben stehenden Anordnungen:

Am 09.02.2017 wurde im Stadtkreis Karlsruhe in einem Geflügelbestand in der Ortsgemeinde Karlsruhe-Neureut der Ausbruch der Geflügelpest in Form der hochpathogenen aviären Influenza mit dem Subtyp H5N8 amtlich festgestellt. Gemäß § 21 der GeflPestSchV legt die zuständige Stadtverwaltung Karlsruhe um den befallenen Betrieb einen Sperrbezirk fest unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie des Vorhandenseins von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Gleichzeitig legt sie gemäß § 27 der GeflPestSchV um den Sperrbezirk unter Berücksichtigung der o.a. Kriterien ein Beobachtungsgebiet fest. Zudem kann sie nach § 30 der GeflPestSchV eine Kontrollzone um den Seuchenbestand mit einem Radius von insgesamt höchstens 13 Kilometern festlegen, wobei unter Umständen eine Ausdehnung möglich ist. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 km, der Radius von Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und Kontrollzone insgesamt höchstens 13 km. Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus §§ 21 - 33 der GeflPestSchV.

Da das Beobachtungsgebiet über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz in den Landkreis Germersheim hineinreicht, legt die Kreisverwaltung Germersheim dementsprechend gemäß §§ 21 – 29 der GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet links-rheinisch fest: Es umfasst die Gemarkungen Maximiliansau, die Gemarkung Wörth, die Gemarkung Hagenbach, die Gemarkung Jockgrim, die Gemarkung Rheinzabern, die Gemarkung Leimersheim und die Gemarkung Neupotz.

Bei einer Weiterverbreitung der hoch ansteckenden Geflügelpest ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen für Geflügelhalter und angeschlossene Wirtschaftsbereiche und Handelsrestriktionen seitens der Europäischen Union und von Handelspartnern aus Drittländern zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind daher alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Die Interessen des Einzelnen haben hierbei hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Unter Abwägung der o. a. Kriterien, insbesondere der Überwachungsmöglichkeiten, sind die Maßnahmen folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

VII.

Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des TierGesG entfällt. Darüber hinaus gilt § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO.

Begründung:

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Gleiches gilt nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des TierGesG für die Anfechtung der Anordnung einer Maßnahme nach § 37 Satz 1 des TierGesG, die auf § 38 Abs. 11 des TierGesG gestützt ist. Beide Regelungen sind hier einschlägig.

Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Geflügelpest verbundenen Gefahren und wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest.

Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Geflügelpest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste, müssen die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter und somit auch deren Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnung kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Abs. 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Hinweis:

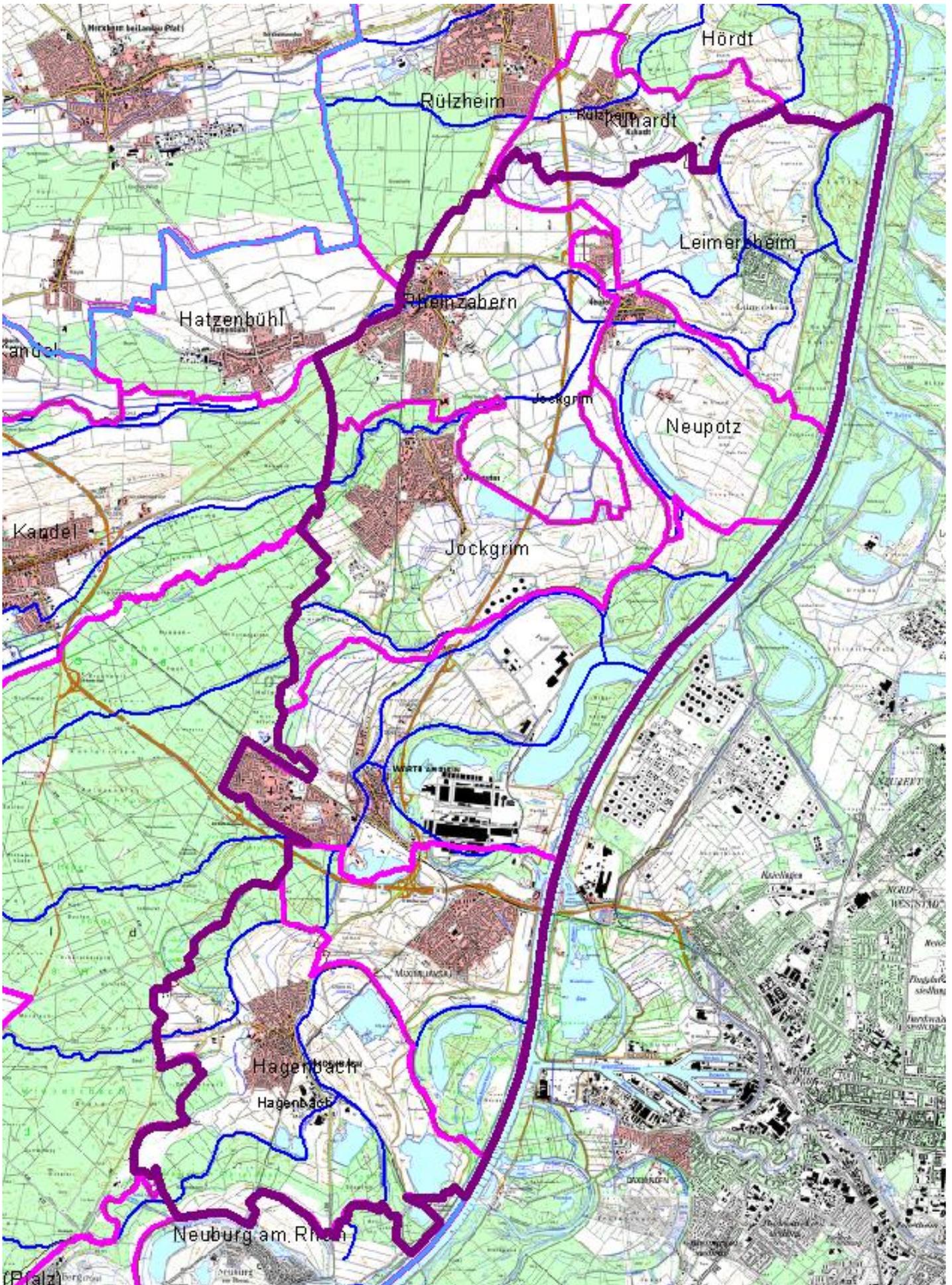
Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W., Robert-Scholz-Str. 20, 67433 Neustadt a.d.W., im Falle des § 80 des TierGesG, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Germersheim, den 17.02.2017

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat



Quelle: TSN

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 17.02.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de